

Allgemeine Geschäftsbedingungen
für
Versicherungsagenten
(Einfachagenten und Mehrfachagenten)

Unter Berücksichtigung der Landesregeln für die Versicherungsvermittlung BGBL II Nr. 162/2019 sowie den Bestimmungen der §§ 137 ff. Gewerbeordnung.

Achtung! Diese Geschäftsbedingungen ersetzen nicht die nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sonst dem Kunden vor Abgabe seiner Willenserklärung zu erteilenden Pflichtinformationen.

1) Tätigkeit des Versicherungsagenten

Der Versicherungsagent handelt nur für die im Protokoll bekannt gegebene Versicherungs AG und im Namen des oder der bekanntgegebenen Versicherungsunternehmen als deren Agent und Erfüllungsgehilfe.

Somit vertritt er den Kunden nicht selbst und ist ohne besonderen Auftrag weder berechtigt, namens des Versicherungsnehmers Erklärungen abzugeben, noch sonst den Versicherungsnehmer zu vertreten. Ohne besondere Vollmacht und besonderen Auftrag ist er daher auch nicht befugt und beauftragt, bestehende Versicherungsverträge ohne Mitwirkung des Kunden in dessen Vollmachtsnamen aufzulösen und dadurch Doppelversicherungen zu beseitigen. Diesbezüglich muss der Kunde selbst allenfalls über Vorschlag des Agenten, die erforderliche Erklärungen gegenüber bisherige Versicherungsunternehmen abgeben.

2) Der Versicherungsagent gibt bekannt, dass er keine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen besitzt, das er als Versicherungsagent vertritt, außer dies wird gesondert schriftlich bekanntgegeben. Ebenso bestehen umgekehrt keine entsprechenden direkten oder indirekten Beteiligungen des Versicherers am Unternehmen des Agenten.

Der Agent gibt weiters bekannt, dass er aufgrund seiner tatsächlichen Beziehung zum Versicherungsunternehmen seinen Rat **nicht auf ausgewogenen und persönlichen Untersuchungen mit Erforschung des gesamten Marktes stützt, sondern ausschließlich**

vertraglich verpflichtet oder sonst freiwillig die Versicherungsvertriebsgeschäfte ausschließlich mit dem gesondert bekanntgegebenen Versicherungsunternehmen oder den für die genannte Sparte mehreren Versicherungsunternehmen laut Protokoll tätig zu werden, deren Namen der Agent dem Kunden gesondert schriftlich für diese Sparte mitteilt. Der Agent gibt bekannt, dass er eine Auswahlberatung nur insoweit vornimmt, als er das für den Kunden bestmögliche Produkt unter jenen Produkten aussucht, welches für dieselbe Sparte bei Bekanntgabe der Vertretung mehrerer Versicherer von diesen am Markt angeboten werden. Seitens des Kunden wird diesem dabei der Auftrag erteilt, sollte eine Prämien Differenz von mehr als 10 % nicht vorliegen, jenes Versicherungsunternehmen auszuwählen, bei der der Agent aufgrund der Schadensabwicklung seiner Stellung für die Intervention zu Gunsten des Kunden beim Versicherer, sowie der sonstigen Produktgestaltung des Unternehmens, die besseren Beziehungen oder die raschere oder effizientere Schadensfallbearbeitung erwartet. Aufgrund der Intensität seiner Geschäftsbeziehung eine bessere Interventionsmöglichkeit besitzt.

3) Der Versicherungsagent gibt bekannt, dass er prinzipiell ausschließlich auf Basis einer Provision arbeitet, die allenfalls gemeinsam mit Werbekosten, Vergütungen und Bonifikationen vom Versicherer im Falle des Abschlusses (Abschlussprovision) und für die weitere Betreuung des Kunden (Betreuungsprovision) vom Versicherer gemäß dem dort vom Versicherer in dessen Vertragsunterlagen genannten Provisionen erhält, und vom Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich detailliert vereinbart wurde, keine Gebühr zu bezahlen und kein Entgelt zu leisten ist.

4) Im Rahmen des Versicherungsvertrages können keine planmäßigen Zahlungen seitens der Versicherer als Zuschuss für bestimmte Marketingoperationen zur Aufklärung des Kunden geleistet werden, doch sind Prämienzahlungen oder planmäßige Zahlungen prinzipiell im Tarif einkalkuliert. Es ist möglich, dass der Versicherungsagent bei Erreichen bestimmter Umsatzvolumen Provisionszuschüsse in der Höhe von bis zu 10 % einer weiteren Provision wegen bestimmter Umsätze erhält, wozu der Kunde seine Zustimmung erteilt. Prinzipiell hat der Agent mit den einzeln ausgesuchten Versicherungsanstalten, die er als Agent vertritt für die jeweilige Sparte eine sehr intensive Beziehung, da dieser die Produkte für die bestmöglichen hält, dass dieser auch ein entsprechendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit hat, welches ebenfalls ausschließt, dass der Versicherungsagent

außerhalb der angebotenen Produkte, der von ihm genannten Versicherer Konkurrenzofferte einholen wird.

5)Der Versicherungsagent wird vor Abgabe des Antrages des Kunden von diesem gemäß dessen Angaben dessen Wünsche- und Bedürfnisse ermitteln und objektive Informationen über das Versicherungsprodukt erteilen und möglichst versuchen, dass der angebotene Vertrag den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entspricht und den Kunden im Sinne einer persönlichen Empfehlung zu beraten und zu erläutern, warum dieses Produkt den bekanntgegeben Wünschen und des Kunden am besten oder diesem möglichst nahekommend entspricht.

6)Dieser Pflicht kommt der Versicherungsagent dann nicht nach, wenn die Versicherungsvermittlung für nur ein einziges Produkt (für eine Versicherung oder für mehrere nicht in Konkurrenz stehende Produkte mehrerer Versicherungsunternehmen erfolgt), wobei der Kunde diesbezüglich erklärt, den Abschluss des Vertrages mit diesem Vertrag unter zur Kenntnisnahme mangelnder weiterer Auswahlberatung zu wünschen und dazu eine gesonderte Erklärung betreffend den Verzicht auf die Inanspruchnahme einer weiteren Beratung abgibt, oder wenn klaggestellt wird, dass sich die Vermittlung nur auf ein bereits vom Kunden vorausgewähltes Produkt bezieht oder nur auf die Anpassung eines Vorvertrages.

Dies ist dann aber nicht der Fall, wenn der Kunden ausdrücklich bekannt gibt, dass er diesbezüglich dennoch **eine entsprechende Auswahlberatung wünscht**. Der Versicherungskunde ist frei, auf diese Beratung zu verzichten oder eben nicht, verpflichtet sich jedoch dann, im Falle einer ausdrücklich gewünschten umfassenden Beratung ein Erstberatungshonorar von € 100,00 + 20 % USt. zu leisten, das im Falle des Abschlusses eines Versicherungsvertrages und Bezug einer diesbezüglichen Provision dem Kunden diesem rückvergütet wird, sofern der Agent eine Provision erhält, sodass das Erstberatungshonorar nur dann anfällt, wenn der Kunde sich nach entsprechender Beratung nicht entschließt, ein entsprechendes Produkt laut Anbot des Versicherungsnehmers in Anspruch zu nehmen.

7)Der Kunde verpflichtet sich dabei, den vom Kunden genannten Versicherungsbedarf, seine Wünsche und Bedürfnisse, in Bezug auf die Versicherung in verständlicher Form vollumfänglich dem Agenten schriftlich oder per E-Mail kundzutun, sodass der

Versicherungsagent, sofern nicht offensichtliche lückenhafte Informationen vorliegen, nicht zur weiteren Nachforschung, auch nicht betreffend eines spartenfremden weiteren Deckungsbedarfes verpflichtet ist. Den Versicherungskunden wird bekanntgegeben, dass allgemeine Pflichten des Kunden bestehen, nämlich Obliegenheiten, die diesem verpflichten, besonderen Gefahren, Erhöhungen der zu versicherten Gefahr, besondere Risikoerhöhungen dem Versicherer bekanntzugeben, den (geänderten, insbesondere zwischenzeitig erhöhten) Wert der versicherten Sache bekanntzugeben, da sonst die Rechtsfolgen einer gänzlichen oder nur teilweisen Deckung einer Unterversicherung oder der Leistungsfreiheit wegen Nichtanzeige einer Gefahrenerhöhung vorliegen kann und insbesondere auch die Möglichkeit besteht, dass der Kunde beim Prämienverzug auf einen leistungsfreien Versicherer treffen wird, was insbesondere ohne qualifizierte Mahnung bei Verzug mit Zahlung einer Erstprämie eintritt. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Leistung des Versicherers potentiell relevanten Umstände dem Agenten bekanntzugeben und diesbezügliche Unterlagen unaufgefordert dem Agenten zur Verfügung zu stellen, wobei den Agenten ausdrücklich, sofern nicht schriftlich eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, keine Nachforschungspflicht, betreffend Vorverträge oder die versicherte Sache selbst oder wesentliche diesbezügliche Eigenschaften, unzulängliche Bedingungen, Zustände, Gefahrenerhöhungen oder nicht bekanntgegebene Versicherungsverfahren, Vorschäden- oder Erkrankungen trifft, die seitens des Kunden nicht bekanntgegeben worden sind. Diesbezügliche Informationen sind ausdrückliche Bringschuld des Kunden, sodass der Versicherungsnehmer insbesondere nicht verpflichtet ist, gesonderte und auch gesondert zu honorierende Vereinbarung die zu versichernde Sache im Augenschein zu nehmen oder selbstständig bei Behörden oder Dritten (Banken oder Vorversicherungen) Informationen, insbesondere betreffend vorhandene Vorschäden, Bewilligungen oder sonstige erhebliche Gefahren einzuholen.

8)Die entsprechenden Erklärungen, Auskünfte, Ratschläge und Erklärungen zur Eignung des gewünschten Produkts, sowie allfällige Warnungen können dem Kunden auch jederzeit an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden, ebenso Vertragsunterlagen und Bedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, den Agenten gegenüber entweder die übermittelten Urkunden zu lesen und im Falle von Unklarheiten sich selbst beim Versicherungsagenten zu melden und nachzufragen und erklärt, dass er für den Fall, dass er keine Rückmeldung auf übermittelte Unterlagen binnen 14 Tagen erstattet, keine Fragen zu diesen hat, die Unterlagen auch aufmerksam gelesen hat und daher dem

Versicherungsagenten ermöglicht, davon auszugehen, dass der Kunde die übermittelten Unterlagen gelesen und im Rahmen des aufgrund der dem Agenten bekannten Vorbildung und des aufgrund der Ausbildung und Erfahrung des Kunden diesem zumutbaren Erkenntnisstandes und Empfängerhorizonts auch entsprechend verstanden und letztlich genehmigt hat.

9)Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass allgemeine Auskünfte auf einen für den Kunden personalisierten Zugang auf der Website des Versicherungsagenten getätigt werden und der Kunde daher der Erteilung dieser Auskünfte, insbesondere jene, die nach den Ständeregeln für die Versicherungsvermittlung über die Website erteilt werden dürfen, prinzipiell die Zustimmung erteilt, wobei diese entsprechend lang zur Abrufbarkeit für den Kunden verfügbar zu sein haben. Dies betrifft insbesondere die Auskünfte betreffend Identität des Agenten, Hinweis auf außergerichtliche Bereinigungsverfahren von Ansprüchen nach § 365 Z 1 Gewerbeordnung, die Frage, ob der Agent entsprechende Beratung zu den angebotenen Versicherungsprodukten anbietet, die Registereintragung und die Möglichkeit dessen Überprüfung, sowie allfällige Verflechtungen mit anderen Versicherungsunternehmen oder Mutterkonzernen von Versicherungsunternehmen und die Frage der Gebührenhonorierung und des Umfangs der allfälligen Auswahlberatung von Versicherungsprodukten. Der Kunde erklärt, zu verstehen, dass im Zweifel bei Bekanntgabe nur eines Versicherungsangebotes die Parteien davon ausgehen, dass der Versicherungsagent keine Auswahlberatung vorzunehmen hat, sondern lediglich im Rahmen des von ihm ausgewählten und angebotenen Produkts als Einzelagent für diese bestimmte Sparte, nur für das genannte Versicherungsunternehmen tätig wird.

10)Der Agent erklärt, prinzipiell - mit Ausnahme der Tatsache, dass im Namen und Auftrag des genannten Versicherers tätig ist – mit keinen besonderen Interessenskonflikten belastet zu sein und erklärt dem Kunden, in seiner Beratung über die Agenturbeziehung und die daraus sich zwangsläufig ergebende wirtschaftliche Abhängigkeit hinaus, nicht im Interessenskonflikt zu stehen. Es wird weiters auch vereinbart, dass im Falle, dass eine Beratung erfolgt, Versicherungsvermittler nur im Falle eines gesonderten schriftlichen Auftrags des Kunden verpflichtet ist, eine über den erstmaligen Vertragsabschluss hinausgehende regelmäßige Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts durchzuführen (keine nach der Vermittlung erfolgende automatische Folgeprüfung), wobei der Kunde prinzipiell auch auf der Webseite die Struktur der Kosten, Gebühren und

Informationen für den Vertrieb des Versicherungsproduktes unter Einschluss von Beratungskosten abrufen kann und diese im Einzelfall den Kunden per E-Mail mitgeteilt werden können, sofern es sich um Versicherungsanlageprodukte („Pripsprodukte“ wie fondsgebundene Lebensversicherungen) handelt.

11)Der Versicherungsagent beurteilt bei Versicherungsanlageprodukten prinzipiell die Eignungs- und Zweckmäßigkeit des eingeschlagenen Produktes gegenüber dem Kunden, ist jedoch zur laufenden Überprüfung des Produktes über die Erstvermittlung hinaus nur im Falle eines gesonderten schriftlichen Auftrages des Kunden verpflichtet.

12)Der Versicherungsagent ist nur im Falle eines gesonderten Auftrages des Kunden verpflichtet, die vom Versicherer an den Kunden übermittelte Polizze zu überprüfen, insbesondere nur dann, wenn der Kunde die Polizze dem Agenten zur nochmaligen oder späteren Überprüfung des Deckungsumfanges übermittelt.

13)Der Versicherungsagent ist prinzipiell über die vom Kunden nachgefragte Versicherungssparte und diesbezüglichen Deckungsumfang – außer bei gesondertem schriftlichen Auftrag – nicht verpflichtet, Versicherungsbedarf in anderen Sparten oder über diesen Deckungsumfang im Rahmen einer umfassenden Untersuchung zu erheben.

14) Execution only

Beauftragt der Kunde schriftlich den Versicherungsagenten, einen bestehenden Vertrag zu verlängern, allenfalls zu indexieren, die Versicherungssumme zu erhöhen, oder erteilt dieser sonst konkrete Aufträge, aus denen sich nicht ein ausdrücklicher Wunsch des Kunden auf nochmalige oder weitere Beratung oder Auswahl von Produkten ergibt, darf der Versicherungsagent davon ausgehen, dass es sich um ein beratungsfreies Geschäft, hinsichtlich dessen die Beratung ausgeschlossen ist, handelt und der Versicherungsagent nur gehalten ist, bei offenkundiger Erkennbarkeit eines Irrtums des Versicherungsnehmers oder einer Ungereimtheit sowie Widersprüchlichkeit seiner Angaben oder einer offensichtlichen Fehlvorstellung über Art und Umfang der abzuschließenden oder bestehenden Versicherung den Kunden zu warnen oder dessen Vorgaben in Zweifel zu ziehen oder Nachfragen zu tätigen. In diesem Fall ist im Zweifel einem exekution only Geschäft auszugehen.

15) Zwischen Versicherungsagenten und Kunden wird ausdrücklich der Ausschluss der Haftung des Versicherungsagenten für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere für nicht schuldhaft erfolgte Nicht-Weiterleitung von Anträgen, oder unrichtigen Auskünften in Bezug auf nicht grob fahrlässige Beratungsfehler mittels gesonderter Einzelvereinbarung vereinbart, wobei der Kunde dies prinzipiell auch ablehnen kann, jedoch dann der Versicherungsagent im Hinblick auf die erhöhte Prämie im Rahmen seiner Vermögensschadenshaftpflicht berechtigt ist, einen Ersatz der Mehrprämie wegen anteiliger Erhöhung seiner Versicherungshaftpflichtprämie oder erhöhtem Haftungspotential vom Kunden in angemessener, die Versicherungsprämie jedenfalls nicht mehr als 0,5 % der ersten Jahresprämie des vermittelten Versicherungsvertrages vom Kunden zu fordern.

16) Der Kunde ermächtigt, **bis auf jederzeit möglichen form- und begründungsfreien Widerruf** gegenüber dem Versicherungsagenten, die dem Versicherungsagenten aus Anlass der Vermittlung einer Versicherung oder Beratung über eine bestehende Versicherung des vom Agenten vertretenden Versicherers zur Verarbeitung **aller diesbezüglicher auftragungsgemäßer Daten des Kunden im elektronischen Wege unter Speicherung derselben**, soweit diese vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden, oder von Seiten des Versicherers aus Anlass der Kundenbetreuung dem Versicherungsagenten übermittelt worden sind und insbesondere auch zur Weiterleitung an den Versicherer, an Aufsichtsbehörden oder allfällige Rückversicherer des vermittelten oder zu vermittelten Versicherers, wobei aber insbesondere auch im Hinblick auf die mögliche Abwehr von Haftungsfällen dem Versicherungsagenten gestattet ist, bis zum Eintritt der absoluten Verjährung nach den ABGB die relevanten Kundenerklärungen und die Unterlagen aus Beratungsprotokollen oder diesbezüglichen ähnlichen Vorgaben des Kunden aufzubewahren und diesbezüglich auch im Falle von Beschwerden seinem Vermögensschadenhaftpflichtversicherer, den Aufsichtsbehörden (Magistratisches Bezirksamt, Bezirkshauptmannschaft, und/oder FMA) von diesen Beschwerden Mitteilungen zu machen und auch insbesondere Unterlagen diesbezüglich etwaigen außergerichtlichen Institutionen zur Streitbelegung, Schiedsgerichten, Schiedsstellen, Ombudsmännern oder ähnlichen Institutionen und Behörden zu übermitteln.

17) Der Versicherungsnehmer nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass diese Daten dem zu vermittelnden oder bestehenden Versicherer übermittelt werden und im Zuge der Auftragserteilung übermittelt werden müssen. Betreffend gesundheitsbezogener Daten wird der Versicherungsagent den Versicherer pflichtgemäß die Gesundheitsinformationen aus

Gesundheitsfragebögen des Kunden übermitteln, wobei der Kunde auch zur Kenntnis nimmt, dass aufgrund der Funktion des Versicherungsagenten als Auge und Ohr des Versicherers dieser Daten über persönliche Wahrnehmungen über etwaige Gefahrenerhöhungen (Vorerkrankungen) oder sonstiger Informationen dem Versicherer weiterzuleiten hat um nicht gegen seine diesbezüglichen Pflichten auch gegenüber dem Versicherer zu verstoßen.

18) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, für den Fall, dass dieser wesentliche Vertragspunkte der von ihm gewünschten Versicherung, wesentliche Bedingungen (Fragen, Normierungen von Obliegenheiten und die Folgen deren Verletzung, Anzeigepflichten von Gefahrenerhöhungen oder Obliegenheiten bei Eintritt von Versicherungsschäden), behördliche Maßnahmen, die die versicherte Gefahr betreffen, oder sonstige Ausschlussklauseln, Obliegenheitsklauseln, Deckungseinschränkungen und Deckungserweiterungen, nicht versteht, dies dem Versicherungsagenten insoweit bekanntgeben wird, wenn er diese nicht versteht oder diesbezüglich Fragen besitzt. Der Versicherungsagent ist bis zur gegenteiligen Anzeige des Kunden berechtigt, davon auszugehen, dass dem Bildungs- und beruflichen Erfahrungsniveau des Versicherungsnehmers prinzipiell zugängliche Informationen von diesem auch verstanden werden und der Versicherungsnehmer eine gewöhnlich vorausgesetzte Sorgfalt bei der Durchsicht ihm übergebener Unterlagen oder Empfehlungen an den Tag legt, die Unterlagen und Warnhinweise mit entsprechender Sorgfalt liest und auch diesbezüglich die Warnhinweise oder Warnungen etwa im Falle, dass die gewünschte Versicherung den Vorgaben des Kunden oder später geänderten Vorgaben nicht oder nicht zur Gänze entspricht mit nötiger Aufmerksamkeit zur Kenntnis nimmt bzw. nehmen wird.

19) Der Versicherungsagent ist nicht verpflichtet, Informationen oder Unterlagen, die in prinzipiell verständlicher Sprache und mit der vom ABGB und dem KSchG geforderten Klarheit und Transparenz dargestellten Hinweisen und Informationen dem Kunden gesondert mündlich zu erläutern und sich insbesondere noch gesondert zu versichern, dass der Kunde diese gelesen hat oder nicht davon ausgehen muss, dass dieser in besonderer Nachlässigkeit oder Einlassungsfahrlässigkeit diese Unterlagen ungesehen unterfertigt.

20) Insbesondere dann, wenn der Versicherungsnehmer per E-Mail oder sonstiger Telekommunikation bestimmte Erklärungen abgibt, Versicherungsanträge unterfertigt und weiterleitet, kann der Versicherungsagent ohne ihm zuzurechnenden Verschulden davon

ausgehen, dass der Versicherungskunde keine weitere Beratung wünscht und Folgeaufträge, wie etwa Vertragsverlängerungen oder bloße Vertragssummenerhöhungen oder Indexierungen nicht nochmal mit gesonderter, das Produkt im Kern betreffender weiterer Beratung vermittelt zu erhalten wünscht. Der Kunde verzichtet auf Ansprüche gegen den Versicherungsagenten, wenn ihm deshalb kein Schaden entstehen kann, weil er sich bei vom Antrag des Kunden abweichender Polizzierung gegenüber dem Versicherer darauf berufen kann, dass mangels deutlich abweichenden Hinweisen des Versicherers der Versicherungsvertrag nach § 5 Abs 3 VersVG in jenem Umfang zu Stande kommt, wie es dem vom Kunden allenfalls auch mündlich gegenüber dem Agenten gestellten Antrag auf Abschluss der Versicherung entspricht, und darauf, in diesen Fällen den Versicherungsagenten persönlich in Anspruch zu nehmen, wenn somit das gewünschte Versicherungsergebnis kraft Kundenschutzbestimmung des § 5 VersVG dadurch hergestellt wird, dass der Gesetzgeber gegenüber dem Kunden eine (prinzipiell mögliche) Versicherungsdeckung im Sinne des vom Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherungsagenten gestellten, insbesondere mündlichen Antrags fingiert.

21) Zwischen den Vertragsteilen wird vereinbart, dass für Haftungsansprüche wenn der Versicherungskunde ein Unternehmer ist, ein Haftungsausschluss für leicht fahrlässig zugefügte Schäden unter Beschränkung des Schadensersatzanspruches dem Umfang nach auf die gesetzliche Höchsthaftpflichtversicherungssumme in der Berufshaftpflicht der Versicherungsagenten nach § 137c GewO in der jeweiligen geltenden Fassung zu gelten hat, sowie als ausschließlicher Gerichtsstand die Zuständigkeit für Handelssachen bzw. Unternehmungsgeschäfte je nach Streitwert zuständigen Bezirksgerichts oder zuständigen Gerichtshofes in Wien, somit die Zuständigkeit des BG für Handelssachen und/oder des HG Wiens, je nach Höhe des Streitwertes als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart wird. Gegenüber Konsumenten ist der nach § 14 KSchG diesen zustehenden Klägergerichtsstand von dieser Vereinbarung naturgemäß unberührt.

22) Der Versicherungsnehmer als Unternehmer übernimmt es als besondere Vertragspflicht, ihm auffallende Diskrepanzen zwischen dem von ihm gewünschten Deckungsumfang oder der ihm gewünschten Art der Versicherung und dem tatsächlichen Versicherungsumfang unverzüglich zum Zwecke der Verhinderung eines Schadens dem Versicherungsagenten zu melden.

23)Der Versicherungsnehmer wird auch den Versicherungsagenten - sofern kein rechtswidriges Verhalten des Versicherungsagenten gesetzt wurde – beim Versicherer für die Dauer des vom Agenten vermittelten Versicherungsvertrages nicht umgehen und daher bei sonstigem Schadenersatz nicht die Betreuung durch einen anderen Versicherungsagenten beauftragen oder zulassen, sofern der Versicherungsagent noch im Auftrag des Versicherers handeln kann.

24)Im Falle, dass der Versicherungsagent ein Vertrag mit dem Versicherer beendet, ist dennoch der Versicherungsagent berechtigt (sofern dies nicht dem Vertrag mit dem Versicherer selbst oder dem UWG widerspricht), den Versicherungskunden zu kontaktieren und diesem allfällig andere Versicherungsprodukte vorzustellen oder diesem anzubieten und insoweit bis auf Widerruf die Kundendaten zum Kundenkontakt und neuer Geschäftsanbahnung zu verwenden und diesen anzurufen, SMS oder Messengernachrichten oder Emails zuzusenden.

25)Der Kunde erklärt außerdem, dass der Agent prinzipiell in Bezug auf die vom Versicherer erhaltenen Provisionen oder sonstige entgeltliche Vorteile, die der Versicherer für die Vermittlung und/oder Beratung oder nachfolgende Betreuung seitens des Versicherungsagenten bezahlt, eine analog dem Maklergesetz handelsübliche bzw. ortsübliche Provision zu erhalten berechtigt ist, sofern nicht der Versicherungsagent mehr an Entgelten erhält, als er dem Versicherungskunden bekanntgegeben oder allenfalls mit diesem konkret vereinbart hat oder diese in einem handelsunüblichen Ausmaß eine besonderen Interessenskonflikt zu bewirken geeignet sind.